



Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eibenstock (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 1. März 2018 mit Beschluss-Nr. 345/II/39/18 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1)
Diese Satzung gilt für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eibenstock einschließlich aller dazugehörigen Ortsfeuerwehren im Sinne des § 2 Abs. 1, der §§ 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eibenstock vom 10. April 2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. Februar 2016.

(2)
Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen. Unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen wird Erstattung als Kostenersatz erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1)
Kosten im Sinne des Artikels 1 des SächsBRKG sind Aufwendungen für die Durchführung von Einsätzen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

(2)
Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

(3)
Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 3 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

(1)
Kostenersatz wird für folgende Einsätze im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Einsätze,
- b) Einsätze, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Einsätze, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

(2)
Für alle Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird über Abs. 1 und § 69 Abs. 2 SächsBRKG hinaus, auf der Grundlage von § 69 Abs. 3 SächsBRKG, Kostenersatz erhoben. Wenn nicht in § 4 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, wird insbesondere für folgende Leistungen Kostenersatz verlangt:

- a) Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
- b) Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- c) Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
- d) Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner ergibt.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1)
Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2)
Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

(3)
Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

- den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
- den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der gesamten Beladung, außer Ölbindemittel,
- den Sätzen für die eingesetzten Spezialgeräte.

(4)
Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.

(5)
Kosten werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6)
Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.

(7)
Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister bis 5.000 EUR gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Eibenstock.

§ 5 Kostenschuldner

(1)
Kostenschuldner für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) der Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) der Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) der Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2)
Kostenschuldner für den Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist:

- derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, genannten Personen.
- der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
- derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3)
Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner, spätestens zu dem im Bescheid festgesetzten Zeitpunkt, fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1)
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2)
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eibenstock über Gebühren für den Einsatz der FFW Eibenstock - Gebührensatzung FFW - vom 25. Februar 1993 außer Kraft.

Eibenstock, 2. März 2018

Uwe Staab
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1 zur Feuerwehrcostensatzung – FwKS vom 2. März 2018

Kostensatzverzeichnis

zur Regelung des Kostenersatzes und für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Eibenstock inklusive aller Ortswehren

Kostenstelle	Kurzbezeichnung	Kostensatz EUR/Stunde
Feuerwehreinsatzkraft		9,98
Kommandowagen	Kdow	10,47
Stadtwehrleiter		
Hilfeleistungsfahrzeug Eibenstock	HLF 20/16	10,22
Gerätewagen Logistik Eibenstock	GWL 1	31,66
MTW Eibenstock	MTW-E	13,58
Löschfahrzeug Carlsfeld	LF 10/6	13,44
MTW Carlsfeld	MTW-C	0,45
Löschfahrzeug Sosa MTW Sosa	LF 16/12 MTW-S	7,70 19,52
Tragkraftspritzenfahrz eug Wildenthal	TSF	13,12

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist:
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Eibenstock